

Um was es geht +

Artikel 15, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 22, 4. März 2015 hat für das Jahr 2015 für Zeiträume der Arbeitslosigkeit, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, versuchsweise das monatliche Arbeitslosengeld mit dem Namen DIS-COLL zugunsten von **freien Mitarbeiter, auch mit projektgebundenen Zeitverträgen**, die ihre Beschäftigung unfreiwillig verloren haben, eingerichtet.

Später hat der Gesetzgeber den Schutz über weitere Regelungen (Artikel 1, Absatz 310, Gesetz Nr. 208, 28. Dezember 2015 und Artikel 3, Absatz 3 octies, Gesetzesdekret Nr. 244, 30. Dezember 2016, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 19, 27. Februar 2017, umgewandelt) auf Zeiträume der Arbeitslosigkeit, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2016 und zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2017 eingetreten sind, erweitert.

Schließlich hat Artikel 7, Gesetz Nr. 81, 22. Mai 2017, über die Änderung und Ergänzung des Artikels 15 des geänderten Gesetzesdekrets 22/2015, **die Stabilisierung und Erweiterung** des Arbeitslosengeldes für freie Mitarbeiter mit projektgebundenen Zeitverträgen DIS-COLL festgelegt.

Insbesondere hat Artikel 15, Absatz 15 des geänderten Gesetzesdekrets 22/2015 vorgesehen, dass das Arbeitslosengeld DIS-COLL ab dem 1. Juli 2017 freien Mitarbeitern, auch mit projektgebundenen Zeitverträgen, sowie **Postdoktoranden und Forschungsdoctoranden mit Stipendium** für Zeiträume der Arbeitslosigkeit, die ab dem 1. Juli 2017 eintreten, zugesprochen wird.

Derselbe Absatz 15 bis hat außerdem festgelegt, dass für **die freien Mitarbeiter, auch mit projektgebundenen Zeitverträgen, die Postdoktoranden und Forschungsdoctoranden mit Stipendium**, die Anspruch auf den Bezug von DIS-COLL haben, sowie für **die Verwalter und Bürgermeister** gemäß Absatz 1 des Artikels 15 des geänderten Gesetzesdekrets 22/2015 ab dem 1. Juli 2017 ein zusätzlicher Beitrag von 0,51 % bezahlt werden muss.

Zielgruppe +

Funktionsweise +

Antrag +

[Zugang zum Dienst](#)